

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|   |  |                                       |   |
|---|--|---------------------------------------|---|
| Hochschule  | <b>Katholische Stiftungshochschule München</b>               |                                       |   |
| Ggf. Standort   |  |                                       |   |
| Studiengang   | <b>Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual</b> |                                       |   |
| Abschlussbezeichnung  | <b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>                               |                                       |   |
| Studienform   | Präsenz  | <input type="checkbox"/>              | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> |
|   | Vollzeit   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input type="checkbox"/>               |
|   | Teilzeit   | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>           |
|   | Dual   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>  |
|   | Berufs-<br>ausbildungsbegleitend                             | bzw. <input type="checkbox"/>         | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>  |
| Studiendauer (in Semestern)   | 7  |                                       |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte   | 210  |                                       |   |
| Bei Masterprogrammen:   | konsekutiv   | <input type="checkbox"/>              | weiterbildend <input type="checkbox"/>          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)                                | WS 2024/25   |                                       |   |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | 20   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>    |
|   | -  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>               |
| Durchschnittliche Anzahl* der<br>Studienanfängerinnen und Studienanfänger | -  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>               |
| Durchschnittliche Anzahl* der<br>Absolventinnen und Absolventen           | -  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>               |
| * Bezugszeitraum:   |  |                                       |   |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ACQUIN                   |
| Zuständige Referentin      | Dr. Anne-Kristin Borszik |
| Akkreditierungsbericht vom | 16.07.2024               |

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....  | <b>6</b>  |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....   | 6         |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....  | 6         |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....   | 6         |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....   | 7         |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....  | 7         |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....  | 8         |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....  | 8         |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....   | 9         |
| 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....   | 9         |
| <b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....  | <b>10</b> |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....   | 10        |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....  | 10        |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....   | 10        |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....  | 14        |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....   | 14        |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....  | 19        |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....   | 20        |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....  | 22        |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....   | 24        |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....   | 25        |
| 2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....   | 27        |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..... | 31        |
| 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....  | 33        |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....  | 33        |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....  | 35        |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....   | 36        |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....  | 36        |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....  | 36        |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....  | 37        |
| <b>III Begutachtungsverfahren</b> .....   | <b>38</b> |
| 1 Allgemeine Hinweise .....   | 38        |
| 2 Rechtliche Grundlagen.....  | 38        |
| 3 Gutachtergremium.....   | 38        |
| <b>IV Datenblatt</b> .....  | <b>39</b> |
| 1 Daten zum Studiengang.....  | 39        |
| 2 Daten zur Akkreditierung.....   | 39        |
| <b>V Glossar</b> .....  | <b>40</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ (B.A.) wird ab Wintersemester 2024/25 am Standort Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München (nachfolgend KSH München) eingeführt. Die KSH München ist seit dem Wintersemester 2023/24 die einzige HAW in Bayern, die einen Studiengang im Bereich Religionspädagogik anbietet.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen. Darüber hinaus soll der Studiengang die Studierenden bereits während ihres Studiums intensiv in die Partnerorganisation einbinden. Die Lehrinhalte von Studium und Praxis vertiefen bzw. erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

Der Studiengang wird als dualer Fernstudiengang angeboten. Die KSH München investiert stark in die Infrastruktur und Qualifizierung für hybride und reine Onlinelehre. An der gesamten Hochschule wurde das online-gestützte Lehren und Lernen ausgebaut. Neben dem Aufbau eines Teams Digitale Lehre, das die Lehrenden mit Fortbildungen unterstützt, wurden verschiedenen Software-Anwendungen angeschafft bzw. weiter ausgebaut (z.B. Moodle, MTeams). Im Sommer 2022 wurden die Räume der Hochschule mit neuen Großbildschirmen, Beamern, Kameras und Lautsprechern ausgerichtet, die nun auch eine Hybridlehre ermöglichen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit in Bayern online und damit örtlich ungebunden studieren und das Studium mit einer beruflichen Tätigkeit verbinden möchten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die anvisierten Lernergebnisse des Studiengangs wie auch die Qualifikationsziele sind verständlich formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement wie auch auf der Internetseite des Studiengangs zugänglich. Das Gutachtergremium hält die Qualifikationsziele wie auch die Zielsetzung des Studiengangs für sinnvoll definiert und erreichbar; sie entsprechen der Fachkultur. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Der Studiengang bildet für eine Berufstätigkeit in der katholischen Kirche aus wie auch an der Schule für das Fach katholische Religionslehre.

Der Studiengang ist wegen seiner überzeugend angelegten Theorie-Praxis-Verzahnung durchweg positiv zu bewerten. Der Studienaufbau dokumentiert Räume für einen Bildungsprozess, der sich organisch entwickeln kann und auf fachliche Befähigung zielt genauso wie auf sozialsensible Persönlichkeitsentwicklung. Überzeugend angelegt ist auch die Zweiteilung des Curriculums in Grundlagen- und Anwendungswissen. Das theologische Grundlagenstudium der ersten beiden Semester orientiert die Lehre der praktischen Theologie und der relevanten Bezugswissenschaften vom 3. bis 7. Semester. Hier erweitern die Fächer Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Leadership und Organisationsethik sowie Sozialethik im Sinne einer interdisziplinären Verschränkung die handlungstheoretische Expertise für die Praxis angewandter Theologie.

Die personelle Ausstattung dieses dualen Studiengangs ist ebenfalls positiv zu bewerten. Synergien mit Lehrangeboten des Präsenzstudiengangs stellen einen Diversitätsbonus dar, insofern die Erweiterung des Dozierendenteams didaktische Vielfalt bieten kann. Zusätzlich produktiv erweitert sich der inhaltliche Diskurs durch Lehrbeauftragte mit ihren spezifischen Anwendungsexpertisen. Die räumlichen Gegebenheiten erweisen sich als großzügig und gewährleisten sowohl hybride Studienabschnitte als auch die Präsenzzeit für die Studierenden in angemessener räumlicher Situation, wobei mögliche Alternativorte mitgedacht sind.

Das Prüfungssystem kann hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen generell als ausgewogen bewertet werden; es ist eine gute Mischung der Prüfungsleistungen in Anlehnung an die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte vorgesehen.

Die überwiegend online durchgeführte Lehre im Studiengang erscheint aus Gutachtersicht gut durchführbar. Die Präsenzzeiten im Onlinestudiengang sind im Hinblick auf die sozialen Kontakte und den Austausch sehr zu begrüßen. Auch die inhaltliche, vertragliche und organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis im vorliegenden dualen Studiengang wird aus Gutachtersicht im Studiengang sichergestellt.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang im Onlineformat mit zweiwöchigen Präsenzzeiten pro Semester und umfasst 7 Semester gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual (nachfolgend: Studien- und Prüfungsordnung). Es handelt sich um einen dualen Studiengang.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung gilt: „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate (...).“

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt: „Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der QualV nachgewiesen wurde.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dies ist in § 16 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Module sind zu einem großen Anteil zweisemestrig, teilweise auch einsemestrig.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Für die Bildung der relativen ECTS-Note gilt § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.10.2023 (nachfolgend: APrO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 13 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von durchschnittlich 30 ECTS-Punkten vorgesehen (vgl. § 13 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung: „Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.“).

Laut Anlage 1 Modulplan zur Studien- und Prüfungsordnung werden in den jeweiligen Semestern rein rechnerisch 32 / 32 / 29,5 / 30,5 / 29 / 27 bzw. 30 ECTS-Punkte vergeben. Entsprechend belaufen sich die ECTS-Punkte pro Studienjahr rein rechnerisch auf 64, 60, und 56 ECTS-Punkte; auf das siebte Semester entfallen noch 30 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung und § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 05.10.2023 festgelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

**9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden, neu eingerichteten Studiengang auf Aktenlage insbesondere mit dem dualen Profil des Studiengangs sowie auch mit Fragen zu Zielen und Curriculum, personeller Ausstattung und Prüfungswesen beschäftigt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ (B.A.) bildet nach Angaben der Hochschule vornehmlich für die Beschäftigung bei der katholischen Kirche in Deutschland aus. Überwiegend werden die Absolvent:innen in der Gemeindefarbeit als Gemeindefreferent:innen oder in der Schule als Religionslehrer:innen im Kirchendienst angestellt. Die bayerischen Diözesen haben in den kommenden Jahren nach eigener Auskunft erheblichen Bedarf an Religionspädagog:innen.

Gemäß § 2 Studien- und Prüfungsordnung ist als Ziel für den Studiengang definiert: „(1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen. Darüber hinaus soll der Studiengang die Studierenden bereits während ihres Studiums intensiv in die Partnerorganisation einbinden. Die Lehrinhalte von Studium und Praxis vertiefen bzw. erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewährleisten den Studierenden eine hervorragende Chance auf Einstieg in die Berufstätigkeit. (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. Es bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Entsprechend der Ausrichtung auf die kirchliche Anstellung orientiert sich der Studiengang an den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referent:innen (Die deutschen Bischöfe 96, 2011). Dort ist festgehalten: „Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral erfordert entsprechende menschliche und geistliche Voraussetzungen sowie fachliche, theologische, religionspädagogische und pastorale Kompetenzen, die sie mitbringen bzw. sich in

den verschiedenen Phasen und Dimensionen ihrer Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung erwerben.“ (Präambel 1.3.5)

Durch das Studium der Religionspädagogik erhalten die Studierenden die fachlichen, theologischen, religionspädagogischen und pastoralen Kompetenzen, um in der Pastoral hauptberuflich beschäftigt werden zu können. Sie erwerben die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, um als Religionslehrer bzw. -lehrerinnen angestellt werden zu können oder in anderen Bereichen der kirchlichen Bildungsarbeit zu arbeiten. Die Ziele der Ausbildungsphase sind in Nr. 5 der Rahmenstatuten formuliert: „Ziel der ersten Bildungsphase sind die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes und die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes. Diesem Ziel dienen spirituelle Anregungen und Übungen, praxisbezogene Studien und berufsorientierende Praktika.“

Die Studierenden erwerben nach Angaben im Selbstbericht in den verschiedenen Modulen und Lehrveranstaltungen grundlegendes theologisches Wissen in den verschiedenen Bereichen der Theologie. Sie erwerben ein Verständnis von wissenschaftlichen Methoden und Methodologien. Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen in andere Situationen zu übertragen und kennen wichtige theologische Fragestellungen. Durch entsprechende Transferleistungen werden sie in die Lage versetzt, Theorie und Praxis enger zu verzahnen. Die Studierenden werden durch das Studium und den hohen Praxisanteil befähigt, kompetent in pastoralen Räumen zu agieren. Ebenso werden sie dazu befähigt, theologische Inhalte im Rahmen des Schulunterrichtes oder in anderen Formen der Bildungsarbeit didaktisch sinnvoll zu vermitteln. Sie können Situationen und Probleme theologisch reflektieren und selbstständig in ihren Arbeitsfeldern agieren.

Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ist praxisintegrierend. Das handwerkliche Rüstzeug für das wissenschaftliche Arbeiten sowie theologisches Grundlagenwissen in den Bereichen der biblischen und historischen Theologie, der systematischen und praktischen Theologie, der Ethik, der anthropologischen Grundlagen wie etwa der Entwicklungspsychologie und der Didaktik und Pädagogik sind wesentliche Bestandteile des Studiums. Durch Transferleistungen wird nach Angaben der Hochschule die Theorie mit der Praxis bzw. die Praxis mit der Theorie eng verzahnt, so dass es zu einem wissenschaftlichen Theorie-Praxis-Zirkel kommt.

Die Praxisintegration ergibt sich aus der Arbeit im entsprechenden Praxisfeld (verpflichtend 3./4. Semester: Gemeinde und 5./6. Semester: Schule) mit 20 Stunden pro Woche sowie aus der Ausrichtung der Module und spezifischer Lehrveranstaltungen in den einzelnen Säulen. In den Lehrveranstaltungen werden die Studierende durch entsprechende Transferleistungen angeleitet, situations- und praxisbezogen ihr jeweiliges Wissen anzuwenden und zu reflektieren. In den TP Praxisreflexionsseminaren werden die Studierenden über das gesamte Studium begleitet und lernen Aufgaben, Situationen und Probleme, die in der Praxis oder aus ihr entstehen, zu reflektieren und

Lösungen bzw. nächste Handlungsschritte zu entwerfen. Dabei geht es auch darum, das bisher im Studium erworbene Wissen zu vernetzen.

Die Studierenden werden durch betreuende Dozierende bei der Erstellung der Bachelorarbeit begleitet. Schreib- und Arbeitstechniken können im Rahmen einer Bachelor-Werkstatt eng diskutiert werden. Durch die Pflicht, ein Thema aus dem Praxisfeld zu wählen, werden aktuelle praktische Fragen bearbeitet.

Die Ziele der jeweiligen Module sind in den Modulbeschreibungen dargelegt.

Das Erreichen der intendierten Qualifikations- und Kompetenzziele befähigt die Absolvent:innen nach Angaben im Selbstbericht zur Arbeit bei kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Pastoral sowie der kirchlichen Bildungsarbeit sowie zur Arbeit als Religionslehrer bzw. -lehrerin im Kirchendienst in Grund-, Mittel- und Sonderschulen.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist als Aufgabe für die Lehrenden sowohl im Leitbild („Die Hochschule ist ein Ort der Auseinandersetzung mit Werten, Sinnfragen, Theologie und Religiosität sowie mit persönlichen Lebensfragen“) als auch in den Standards für eine qualifizierte Lehre („Die Inhalte der Lehre sind berufs- und persönlichkeitsbezogen. Die Selbsterfahrungs- und Reflexionsanteile der Lehrveranstaltungen werden in ihrer Bedeutung für das Studium und die berufliche Praxis dargelegt.“) verankert. Die Module zielen auf eine persönliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den behandelten Themen. Die Studierenden setzen sich theologisch mit ihren eigenen Vorannahmen und Überzeugungen auseinander. Sie lernen, über theologische und religiöse Themen miteinander und mit anderen ins Gespräch zu kommen. Dabei ist ein wichtiger Bereich der ökumenische und interreligiöse Dialog.

Neben der wissenschaftlich orientierten Ausbildung im Studium erhalten die Studierenden über die Bewerberkreise der Diözesen eine praktische Ausbildung, die in die berufspraktische Ausbildung nach dem Studium mündet. Hierüber ist eine spirituelle Ausbildung über das Mentorat angebunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die anvisierten Lernergebnisse des Studiengangs wie auch die Qualifikationsziele sind verständlich formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement wie auch auf der Internetseite des Studiengangs zugänglich. Das Gutachtergremium hält die Qualifikationsziele wie auch die Zielsetzung des Studiengangs für sinnvoll definiert und erreichbar; sie entsprechen der Fachkultur.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wie auch die Persönlichkeitsentwicklung.

Die wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelorabschlusses gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche

Hochschulabschlüsse. Sie beinhalten Aspekte von Sachwissen und damit verbundene Verstehensprozesse, einen fachspezifischen und interdisziplinären Kompetenzerwerb wie auch den sachgerechten, professionell-reflektierten Einsatz von Sachwissen und methodischer Kompetenz. Der Studiengang qualifiziert darüber hinaus in den Bereichen Reflexions- und Sozialkompetenz, Selbstorganisation wie auch Kommunikation.

Die Studierenden werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Der Studiengang bildet für eine Berufstätigkeit in der katholischen Kirche aus wie auch an der Schule für das Fach katholische Religionslehre. Von den Studiengangsverantwortlichen wird – aufgrund des Angebots des dualen Studiums – einerseits zurecht wahrgenommen, dass die berufliche Praxis ein eigener Lernort ist und dass andererseits, aufgrund von aktuellen Transformationsprozessen in Kirche und Schule, große Veränderungen in der späteren Berufstätigkeit der Absolvent:innen zu erwarten sind. Die mit dem spezifischen Studienformat verbundenen Herausforderungen eines **dualen** Studium (Verzahnung der Lernorte) sowie eines **Fernstudiums** (Koordination von Arbeits- und Selbststudiumszeiten) hingegen werden noch nicht deutlich benannt.. Das Gutachtergremium empfiehlt vor diesem Hintergrund, die kompetenzbezogenen Spezifika des Formats des **dualen Fernstudiengangs** in die Zieldefinition zu integrieren.

Der Studiengang „Katholische Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ (B.A.) trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowohl durch die aktive Lernbegleitung der Lehrenden, den kompetenzorientierten Standards für eine qualifizierte Lehre wie auch durch die integrierte Berufspraxis (duales Studium) und die spirituelle Ausbildung durch das Mentorat aktiv bei.

Das Gutachtergremium begrüßt die im Zusammenhang mit der Option einer verkürzten zweiten Ausbildungsphase für Absolvent:innen des dualen Fernstudiengangs angebahnten Gespräche mit und unter den (Erz-)diözesen sowie die Auseinandersetzung der Ausbildungskonferenz in Bayern mit diesem Thema.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die kompetenzbezogenen Spezifika des Formats des dualen Fernstudiengangs sollten in die Zieldefinition integriert werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ (B.A.) setzt nach Angaben der Hochschule eine Anstellung bei einem Praxispartner von Anfang an zwingend voraus. Generell ist daher eine Anstellung über 20 Wochenstunden bei einem Praxispartner notwendig, der mit der KSH München kooperiert (vgl. § 4, § 9.2 Studien- und Prüfungsordnung, s.a. Abschnitt 3.3 Diploma Supplement).

§ 6 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich des curricularen Aufbaus:

„Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

- Ad Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
- Bd Systematische Theologie
- Cd Praktische Theologie
- Dd Humanwissenschaften
- BA Bachelorarbeit
- TP Praxisreflexionen

Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.“

Die Module bauen aufeinander auf. So sind zu Beginn des Studiums vor allem einführende Veranstaltungen vorgesehen. Darauf aufbauend finden sich dann entsprechend vertiefende Veranstaltungen. Im 3. und 4. Semester befinden sich die Studierenden im Praxisbereich der Gemeinde. Hierzu finden spezifische Lehrveranstaltungen statt. Im 5. und 6. Semester werden Module passend zum Praxisfeld Schule angeboten.

Im ersten und zweiten Semester sind die Studierenden an einer Diözesanen Stelle tätig. Parallel belegen sie folgende Module an der KSH: „Bd3.1 Moralthologie und Sozialethik 1“, „Bd1 Fundamentaltheologie“, „Cd1 Theorien und Methoden der Religionspädagogik“, „Cd3 Handeln in pastoralen Räumen“, „Cd2 Theorien und Methoden der Pastoraltheologie“, „Cd4 Zielgruppenorientierte (kategoriale) Pastoral und Bildungsarbeit“, „Dd1 Wissen. Arbeiten“, „Dd2 Philosophiegeschichte und Anthropologie“ und „TP-I Praxisreflexion 1“. Im ersten Semester kommt das Modul „Ad1.1 Bibel Basics 1“ hin. Im zweiten Semester kommt das Modul „Ad1.2 Bibel Basics 2“ hinzu.

Im dritten und vierten Semester sind die Studierenden in einer Gemeinde tätig. Parallel belegen sie an der KSH die zweisemestrigen Module „Ad2 Kirchengeschichte“, „Ad3.1 Exegese Altes und Neues Testament 1“, „Bd2.1 Dogmatik 1“, „Cd5 Liturgie und Kirchenrecht in der Pastoralen Arbeit“, „Dd3 Grundlagen der Pädagogik und Soziologie“ und „Dd6.1 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 1“.

Im dritten Semester kommen noch die Module „Ad4 Katechese und gottesdienstliches Handeln“ und „Dd4 Grundlagen der Psychologie“ hinzu. Im vierten Semester kommen noch das einsemestrige Modul „Ad5 Gottes Wort in der Welt: Verkündigung, Rhetorik“ sowie die beiden zweisemestrigen Module „Bd4.1 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 1“ und „Dd5 Leadership und Handeln in kirchlichen Organisationen“ hinzu. Das Modul „TP-II Praxisreflexion 2“ ist dreisemestrig und läuft vom dritten bis zum fünften Semester.

Im fünften und sechsten Semester leisten die Studierenden ihren Praxisanteil an einer Schule ab. Parallel dazu absolvieren sie die zweisemestrigen Module „Ad3.2 Exegese Altes und Neues Testament 2“ sowie „Dd6.2 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 2“. Im fünften Semester kommen die einsemestrigen Module „Ad6 Biblische Theologie und Didaktik“ und „Cd6.1 Religionsunterricht und seine Didaktik 1“ hinzu, im sechsten Semester belegen die Studierenden zusätzlich das Modul „Cd6.2 Religionsunterricht und seine Didaktik 2“. Zudem sind für das sechste und siebte Semester die zweisemestrigen Module „Bd4.2 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 2“, „Cd7 Milieu- und sozialraumorientierte Pastoral“ und „Dd7 Handlungsfelder moderner Bildungsarbeit und Pädagogik“ vorgesehen. Auch die Bachelorarbeit (Modul „BA Bachelorarbeit“) wird im sechsten und siebten Semester absolviert.

Parallel findet vom 1. bis zum 6. Semester ein Praxisreflexionsseminar TP mit supervisorischen Anteilen statt. In diesem sollen die Studierenden die gewonnene Praxiserfahrung reflektieren und das im Studium bisher erworbene Wissen anwenden lernen. Über das gesamte Studium hinweg verlaufen die meisten systematischen und biblischen Fächer. Dadurch können die Studierenden in jedem Semester ihre auftauchenden Praxisfragen in den Lehrveranstaltungen klären.

Neben der Bachelorarbeit sind für das siebte Semester die Module „Bd3.2 Moralthologie und Sozialethik 2“ und „Bd5 Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens“ vorgesehen.

Vor Ort werden die Studierenden während ihrer 20 Stunden pro Woche umfassenden Tätigkeit durch ein:e Mentor:in begleitet. Er oder sie ist Ansprechperson bei konkreten Fragen vor Ort und wirkt unterstützend.

Im Studiengang werden nach Angabe der Hochschule verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen angeboten. Neben klassischen Vorlesungen finden sich auch Veranstaltungen mit Seminarcharakter sowie Übungen, in denen Projekte erarbeitet werden usw. Über die 14 Präsenzlehrveranstaltungen am Campus Benediktbeuern können die Studierenden auch an den entsprechenden Schwerpunkten partizipieren, denn der Studiengang ist auch in den Campus-Schwerpunkt „Medienpädagogik und Inklusion“ sowie an den verschiedenen Zentren beteiligt, wie „Musikmedienzentrum“ und Zentrum für „Kunst-Kultur-Medien“. Die Studierenden können hierzu verschiedene Veranstaltungen, u.a. im Modul Dd6 („Dd6.1 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 1“ bzw. „Dd6.2 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 2“) belegen.

Die KSH München investiert nach eigenen Angaben stark in die Infrastruktur und Qualifizierung für hybride und reine Onlinelehre. An der gesamten Hochschule wurde das online-gestützte Lehren und Lernen ausgebaut. Die Studierenden werden hauptsächlich mit MSTeams und Moodle arbeiten. Hinzukommen noch verschiedenen dort integrierbare Programme. Diese Programme stehen den Studierenden kostenlos zur Verfügung. Damit die Studierenden damit umgehen können, werden sie in den Einführungstagen dazu eine Schulung erhalten. Dabei wird es ebenfalls auch um die Bibliothek und andere Angebote gehen, die zum Studium notwendig sind. Bei Problemen steht den Studierenden das Help-Desk des Teams Digitale Lehre zur Seite. An sie können sie sich jederzeit wenden. Grundlegende Fragen zu Selbststrukturierung und Onlinelernen werden anfangs im Praxisreflexionsseminar TP-I aufgegriffen, so dass Studierende auch „Onlinelernen lernen“.

Zu Praxisanteilen im vorliegenden dualen Studiengang regelt § 9 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung: „Die dual Studierenden erwerben mindestens 50 % mehr Praxisanteile als in einem grundständigen Studium. Während der gesamten Studienzzeit werden die Studierenden deshalb Praxiseinsätze im Umfang von 20 Stunden/Woche bei Praxiseinrichtungen, die mit der KSH München kooperieren, absolvieren.“ (s.a. Abschnitt II.2.2.7).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Vorlegen eines Bildungsvertrags mit einer Praxiseinrichtung, die mit der KSH München kooperiert, zum Zeitpunkt der Immatrikulation. Dies stellt eine effiziente Durchführung des dualen Studiums sicher. Hierbei handelt es sich jeweils im Diözesen, da der Studiengang Gemeindereferent:innen und Religionslehrer:innen im Kirchendienst ausbildet. Hinsichtlich der Aufnahme des Studiums könnte es sinnvoll sein, in der Außendarstellung noch darauf hinzuweisen, dass für Menschen mit Berufsbiographien die Möglichkeit der Anerkennung bzw. Anrechnung bereits erbrachter Leistungen möglich ist. Eine mögliche Verkürzung der Studienzzeit, mit der eine Minderung des Workloads einhergeht, kann aus Sicht des Gutachtergremiums die Entscheidung für diesen Studiengang positiv beeinflussen.

Grundsätzlich ist der Studiengang wegen seiner überzeugend angelegten Theorie-Praxis-Verzahnung durchweg positiv zu bewerten und entsprechend stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Der Studienaufbau dokumentiert Räume für einen Bildungsprozess, der sich organisch entwickeln kann und auf fachliche Befähigung zielt genauso wie auf sozialsensible Persönlichkeitsentwicklung. Das insgesamt siebensemestriges Curriculum bietet dabei drei Ausbildungsphasen. Die Lehre theologisch-philosophischem Grundlagenwissens im 1. und 2. Semester ist dem Praxisfeld „Diözesane Stelle“ zugeordnet. Darauf bauen im 3. und 4. Semester die Fächer der pastoralpraktischen Theologie auf, denen entsprechend das Praxisfeld „Gemeinde“ zugeordnet ist. Im Anschluss daran bietet das 5.-7. Semester eine didaktisch gewendete Theologie in Verbindung mit Themen der Ethik, um für das Setting Religionsunterricht sowie für verschiedene Felder milieu- und sozialraumorientierter Religionskommunikation zu

befähigen. Diesem Theorieabschnitt ist im 5. und 6. Semesters stimmig das Praxisfeld Schule zugeordnet. Im 7. Semester schließt das Curriculum mit der Bachelorarbeit. Den drei Praxisfeldern „Diözesane Stelle, Gemeinde und Schule“ ist thematisch die sog. „Praxisreflexion“ in drei Phasen zugeordnet, ein hilfreich begleitendes Kontinuum vom 1. bis 6. Semester, um theoriegeleitete Praxiserfahrungen wiederum normativ anhand Theorien zu reflektieren.

Überzeugend angelegt ist auch die Zweiteilung des Curriculums in Grundlagen- und Anwendungswissen. Das theologische Grundlagenstudium der ersten beiden Semester orientiert die Lehre der praktischen Theologie und der relevanten Bezugswissenschaften vom 3. bis 7. Semester. Hier erweitern die Fächer Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Leadership und Organisationsethik sowie Sozialethik im Sinne einer interdisziplinären Verschränkung die handlungstheoretische Expertise für die Praxis angewandter Theologie. Ein Kontinuum während der Zeitspanne des 3. bis 6. Semester ist das fortlaufende Modul im Bereich ästhetisch medialer Bildung („Dd6 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation“). Der insgesamt viersemestrige Umfang dieses Moduls bringt die hohe Bedeutung dieser Kommunikationsdimension für praktische Theologie angemessen zum Ausdruck.

Gutachterseitig wird ebenfalls positiv die Ausbildung von Führungskompetenzen erachtet. Dies erfolgt im Modul „Dd5 Leadership und Handeln in kirchlichen Organisationen“ auf umfangreiche Weise.

Das Gutachtergremium kommt hinsichtlich des curricularen Aufbaus darüber hinaus zu der Einschätzung, dass bereits im Modul „Bd 1 Fundamentaltheologie“ ein Dialog mit anderen monotheistischen Religionen erfolgen und der interreligiöse Dialog exemplarisch eingeübt werden sollte. Unter postsäkularen Bedingungen der humanökologischen Transformation erscheint es für diesen praxisbezogenen Studiengang zukunftsweisend, wenn in der Lehre des genannten Moduls Lehreinheiten mit Dozierenden anderer monotheistischer Religionen vorgesehen wären, um auch durch das dialogische Lehrsetting zu katholisch fundierter und zugleich multikulturell anschlussfähiger Sprechfähigkeit zu befähigen, da diese Kompetenz für alle Settings katholischer Religionskommunikation an Bedeutung gewinnt. Wenn die Auseinandersetzung mit katholischer Systematik als Befähigung für Begegnungslernen begriffen werden kann, kann der Studiengang mit seiner grundsätzlich überzeugenden Theorie-Praxis-Verzahnung durch dialogisch angelegte Lehreinheiten in den ersten beiden Semestern weiter an Praxisrelevanz gewinnen. In den Folgesemestern können religions- und kulturverbindende Exkursionen das systematisch-theologisch grundgelegte Begegnungslernen weiter anreichern. Die Empfehlung dialogischer Lehreinheiten im Basisfach der Fundamentaltheologie zur Ausbildung fundierter Dialogfähigkeit lässt sich auch in Übereinstimmung mit den Statuten der Deutschen Bischöfe begründen. Die Deutschen Bischöfe entwickelten in 2016 ihre Auffassung des katholische Anforderungsprofils für das Studium der Religionspädagogik insofern weiter, als nun das Ausbildungsziel der katholischen

Positionalität ausdrücklich im Dienst von Dialogfähigkeit stehen soll. Eine entsprechend realisierte Lehrkooperation mit Dozierenden anderer Religionen könnte nachfolgend in der Beschreibung des Studiengangs als besonderes partizipatives Plus stark gemacht werden.

Um das Theorie-Praxis-Profil dieses Studienkonzepts weiter auszuprägen und noch stärker dem formulierten Qualifikationsziel des Studiengangs, dass Studierende ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren lernen, gerecht zu werden, scheint es ratsam, Themen der humanökologischen Transformation explizit im Modulplan aufzurufen. Stichworte könnten z.B. sein: ‚Nachhaltigkeit, KI und Leadership‘. Diese Begriffstrias könnte dem Modultitel „Cd1 Theorien und Methoden der Religionspädagogik“ als Untertitel hinzugefügt werden. Auch könnten diese Transformationsthemen als Chiffren für Nachhaltigkeit in der feldspezifischen Lehre der Module „Cd2 Theorien und Methoden der Pastoraltheologie“ und „Cd3 Handeln pastoralen Räumen“ perspektivisch Anwendung finden. Die Hochschule führte hierzu aus, dass die Frage zu Nachhaltigkeit und Globalisierung noch nicht als eigener Bestandteil im Modulplan festgeschrieben sei, dennoch sei die Frage nach Natur – Nachhaltigkeit – Ökologie – Schöpfungsbewahrung – Schöpfungsspiritualität am Standort Benediktbeuern seit Jahr(zehnt)en durch die Salesianer (z.B. ZUK) und die Hochschule verankert, weshalb es verschiedenste Schwerpunkte der Hochschule am Campus gäbe, die diesen Themenkomplex aufgriffen (bspw. das „Zentrum Natur Kunst Medien“ oder der Schwerpunkt „Green Care“, der in Wahlmodulen aufgegriffen wird). Das Modul „Bd4.1 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös“ greife zudem bereits die Themen Globales Lernen oder die Sustainable Development Goals auf. Durch den Ausweis dieser Innovationsthemen im Modulplan würde aus Gutachtersicht dem Studiengang auch noch mehr Attraktivität verliehen, denn potentiell an diesem Studiengang Interessierte dürften nach theologisch fundierter Auskunftsfähigkeit angesichts der „Zeichen der Zeit“ (GS 4) suchen. Und tatsächlich verlangt religionspädagogisches Handeln im 21. Jh. ein Grundlagenwissen auf diesen Themengebieten, um Religionskommunikation verantwortlich gestalten zu können.

Auch könnte die Wahl des Studiengangs nochmals an Attraktivität gewinnen, wenn die Chance der Kombinationsmöglichkeit von ‚Religionspädagogik‘ und ‚Sozialer Arbeit‘ beworben würde. Falls diese Chance nicht bestünde, scheint es ratsam, diese zu ermöglichen, vgl. die Kombinationsstudiengänge anderer kirchlicher Universitäten für angewandte Wissenschaften.

Insgesamt konstatiert das Gutachtergremium, dass Studiengangsbezeichnung und Inhalte übereinstimmen und auch der gewählte Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung inhaltlich passend sind.

Es sind im Studiengang ausreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium vorgesehen, bspw. durch Wahlanteile im Modul „Dd6 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation“.

Die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur und tragen zu einem angemessenen Lern- und Reflexionsfortschritt bei.

Hinsichtlich der Praxisanteile im Studium stellen nach Angaben der Hochschule die Diözesen entsprechend des Kooperationsvertrags im zweiten Studienjahr das Praxisfeld „Gemeinde“ und im dritten Studienjahr das Praxisfeld „Schule“ sicher. Der Praxisort wird den Studierenden vom jeweiligen Praxispartner in gemeinsamer Absprache zugewiesen. Für das erste Studienjahr und das 7. Semester können weitere Praxisfelder erprobt werden. Die Diözesen haben nach Information der Hochschule zugesichert, dass sie dialogisch mit den Studierenden entsprechende Felder suchen werden, so dass Studierende auch individuelle Fähigkeiten einbringen bzw. Neigungen vertiefen können. Diese Umsetzung des Erfordernisses einer intensiven Verzahnung zwischen Theorie und Praxis erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums zielführend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bereits im Modul „Bd 1 Fundamentaltheologie“ sollte ein Dialog mit anderen monotheistischen Religionen erfolgen und der interreligiöse Dialog exemplarisch eingeübt werden.

### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die nationale wie internationale Mobilität der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule unterstützt. Eine eigene Ansprechpartnerin des International Office für die Religionspädagogik steht am Campus Benediktbeuern bereit. Das siebte Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen.

Den Studierenden des Studienganges stehen alle Möglichkeiten offen, die auch für die Studierenden des Präsenzstudienganges bestehen. Dazu gehört, dass sie durch entsprechende Erasmus-Programme gefördert werden können. Aktuell gibt es nicht curricular verankerte Kooperationen mit den folgenden Hochschulen (Erasmus+):

- Tschechien: Palacký-Universität Olmütz / Univerzita Palackého v Olomouci sowie Südböhmische Universität in Budweis / Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích
- Spanien: Kirchliche Universität San Dámaso / Universidad Eclesiástica San Dámaso
- Niederlande: Hochschule Fontys / Hogeschool Fontys
- Rumänien: Babeş-Bolyai-Universität Cluj / Universitatea Babeş-Bolyai

Den Studierenden werden nach Angaben der Hochschule auch die bisher bestehenden und weiterhin stattfindenden Summerschools offenstehen. Im Sommersemester 2024 geht eine Studiengruppe zusammen mit einer Gruppe der Klapieda State University of Applied Sciences (KVK)

(Klaipeda/Litauen) an die Südböhmische Universität (Budweis/Tschechien). Sie wird durch das Blended Intense Program von Erasmus gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Bemühungen der Hochschule sehr positiv, den Studierenden in einem herausfordernden dualen Studiengang zusätzlich die Möglichkeit zu bieten, Auslandserfahrungen zu sammeln. Diese dienen nicht nur der Professionalisierung, sondern auch der Persönlichkeitsentwicklung. Besonders begrüßenswert ist, dass bereits in der Studiengangskonzeption ein Mobilitätsfenster im 7. Semester vorgesehen ist. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf ein etabliertes Netzwerk aus Berater:innen des International Office und Fachberater:innen am Standort. Des Weiteren besteht für die Studierenden die Möglichkeit, an einem erprobten Konzept verschiedener Summerschools teilzunehmen. Alles in allem besteht hinsichtlich der Mobilitätsoptionen und -umsetzungsmöglichkeiten ein ausgewogenes Konzept für die Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Anzahl der Professor:innen im Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern liegt nach Angaben im Selbstbericht aktuell bei 19 Stellen. Die Professur für Biblische Theologie ist aktuell auf 5 Jahre befristet. Das Lehrdeputat der hauptamtlich Lehrenden liegt bei 18 SWS. Davon sind vier Personen im engeren der Religionspädagogik zugeordnet (4,0 Stellen Vollzeit). Eine weitere theologische Professur (für Theologie und Ethik in der Sozialen Arbeit) ist der Sozialen Arbeit zugeordnet.

Die Besetzung der Professuren folgt dem vom Bayerischen Hochschulgesetz vorgegebenen Berufungsverfahren (vgl. §§ 36 und 37 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München, im Folgenden VerfKSH).

Erhebliche Anteile der Lehre sowie der Verantwortlichkeit für Module liegen nach Auskunft der Hochschule bei den übrigen Professor:innen des Fachbereichs. Um Synergien zwischen dem Präsenzstudiengang und dem dualen Studiengang zu schaffen, finden in den Präsenzwochen die Lehrveranstaltungen für beide Studierendengruppen gemeinsam statt. Dabei wird nach Aussage der Hochschule den Anforderungen an Lehrveranstaltungen des dualen Studienganges besonders Rechnung getragen, da entsprechende Transferleistungen gefordert werden. Darüber hinaus können auch Onlinelehrveranstaltungen des dualen Studienganges für Studierende des Präsenzstudienganges geöffnet werden.

Die professorale Lehre wird nach Angaben im Selbstbericht durch Lehrbeauftragte mit ausgewiesener Expertise aus verschiedenen Praxisfeldern ergänzt. Diese Personen haben mindestens einen Masterabschluss.

Die Auswahl der Lehrbeauftragten ist in § 39 VerfKSH geregelt. Diese müssen sich in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit so bewährt haben, dass sie für ihren Einsatz im jeweiligen Lehrgebiet qualifiziert sind. Als schulische Kooperationspartner haben sich hierzu das RPZ Bayern sowie das ILF Gars angeboten. Je nach Bedarf kann der Studiengang auf dortige Fachkräfte zugehen, die als Lehrbeauftragte angestellt werden. Für sie gelten jedoch keine anderen Regelungen als für herkömmliche Lehrbeauftragte. Über die beiden Kooperationspartner kann jedoch die Qualität im Bereich der Schule in besonderem Maße sichergestellt werden.

Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden dienen das einmal pro Studienjahr angebotene Lehrbeauftragten-Treffen und die fakultativen Modultreffen. Für Lehrbeauftragte gibt es strukturierte Einarbeitungsinformationen und eine Betreuung durch die Studiengangsleitungen, Fachbereichsreferent:innen und Modulverantwortlichen. Zu Beginn des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ wird die Begleitung nach Angaben im Selbstbericht intensiver erfolgen.

Neben den Fortbildungsangeboten des DIZ bestehen Möglichkeiten der Weiterbildung für Dozierende nach individueller fachlicher Selbsteinschätzung und Wahl der Programme, sowie freier Auswahl der jeweiligen Anbieter (u.a. auch durch das KSH-eigene Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung oder IF). Die Lehrenden der KSH erhalten seit mehreren Semestern zusätzlich Fortbildungen zu digitaler und hybrider Lehre durch das Team Digitale Lehre.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung dieses dualen Studiengangs ist in allen Belangen positiv zu bewerten. Die Lehre wird im Selbstbericht überzeugend als personell gut gesichert beschrieben. Der Hinweis auf die Synergien mit Lehrangeboten des Präsenzstudiengangs stellt einen Diversitätsbonus dar, insofern die Erweiterung des Dozierendenteams didaktische Vielfalt bieten kann. Zusätzlich produktiv erweitert sich der inhaltliche Diskurs durch Lehrbeauftragte mit ihren spezifischen Anwendungsexpertisen. Um den wissenschaftlichen Standard von Lehraufträgen zu gewährleisten, ist als Einstellungsvoraussetzung der Masterabschluss plausibel. Je nach Lehrthema könnten zudem Lehrbeauftragte mit vergleichbarer Befähigung die Beauftragung erhalten, um so besonders geeignete Praxisexpertisen in die Lehre einbringen zu können. Mit Blick auf die positiv zu bewertende Vielfalt der Lehrgestaltung eines diversen Lehrteams stellen Modul- und Lehrbeauftragtenkonferenzen sicher, dass sich in der Freiheit der Lehre dennoch der Sinnbogen des Curriculums realisieren kann. Angesichts didaktisch-methodischer Herausforderungen gibt der Selbstbericht den angemessenen Hinweis auf Weiterbildungsmöglichkeiten verschiedener Anbieter

für alle Dozierenden. Der Verweis auf Fortbildungsformate zu digitaler Kommunikation dokumentiert eine zukunftsfähige Personalentwicklung. Optimierungsbedarf ergäbe sich einzig aus der Realisierung der Empfehlung zur Umsetzung interreligiöser Lehreinheiten (s. Abschnitt 2.2.1).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang wird nach Angaben der Hochschule über Studiengebühren finanziert, die die Praxispartner übernehmen. Da das Erzbistum München und Freising sowie das Bistum Augsburg den Präsenzstudiengang voll finanzieren, sind ihre Studierenden von der Studiengebühr befreit. Aufgrund der Synergien, die zwischen dualem und Präsenzstudiengang geschaffen werden, entspricht das Finanzierungsvolumen einer staatlich/kirchlichen Refinanzierung eines Studienganges der KSH mit einer Ausbauzielzahl von 45 Studierenden im Endausbau. Somit ist die Vergleichbarkeit der finanziellen Ausstattung mit den refinanzierten Studienbereichen der Hochschule gewährleistet.

Zusätzlich zu dem im Studiengang lehrenden Personal stehen am Campus Verwaltungsmitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Fachbereichsreferentin für Religionspädagogik ist insbesondere für die Studienplanung des vorliegenden Studiengangs zuständig. Hierfür wurde die bisherige Stelle um 5 % erhöht. Ziel ist es, dass die Planung und Verwaltung der beiden Studiengänge in einer Hand liegen. So ist gewährleistet, dass die Präsenzwochen sowie ggf. hybride Lehrveranstaltungen stattfinden können. Ebenso werden die dual Studierenden von der Fachbereichsreferentin im Praxis-Center Religionspädagogik betreut. Hierfür kann sie auch auf die Ressourcen des Praxis-Centers sowie des Career-Centers zurückgreifen; Informationen und Unterstützung zu Studienmöglichkeiten und Praktika im Ausland gibt das International Office. Das Studierendensekretariat ist für Fragen der Zulassung und Einschreibung zuständig. Im Prüfungsamt ist eine eigene Referentin ausschließlich für alle Prüfungsfragen der Studierenden der Religionspädagogik zuständig. Ergänzt wird das Angebot durch ein EDV-Team.

Die KSH hat in den letzten Jahren nach eigenen Angaben verstärkt in digitale Lehre investiert. Das Studium wird hauptsächlich mit Moodle, MSTeams sowie weiteren Programmen, z.B. Miro, erfolgen. Darüber hinaus kann aus den verschiedenen Lehrräumen der KSH München hybride Lehre erfolgen. Die Präsenztage erfolgen in den Räumen für den Lehrbetrieb am Standort Benediktbeuern, die ausschließlich von der Hochschule genutzt werden. Die Abteilung Benediktbeuern verfügt über mind. 2628qm Hauptnutzungsfläche. Darin enthalten sind Hörsäle in unterschiedlicher Größe, Seminar- und Übungsräume (z.B. Computerräume), die mit allen nötigen Medien ausgestattet sind.

Die Präsenztage werden überwiegend in den Räumen des Standortes Benediktbeuern durch die jeweils dort Lehrenden unter den Erfordernissen der Planbarkeit und der Studierbarkeit durchgeführt. In seltenen Fällen können auch Lehrveranstaltungen auf dem Campus in München stattfinden.

Für die Studierenden steht neben den Onlinetools auch das Programm Citavi zur Literaturverwaltung zur Verfügung. Dieses kann von den Studierenden über eine Campus-Lizenz auch auf privaten Rechnern genutzt werden. Auch gängige sozialwissenschaftlich-statistische Auswertungssoftware (SPSS, AMOS, MaxQDA) kann bei Bedarf über Lizenzvereinbarung mit dem Leibniz-Rechenzentrum München kostengünstig von den Studierenden erworben werden.

Die Bibliotheksausstattung an den Standorten München und Benediktbeuern kann von den Studierenden und Lehrenden für die Lehrveranstaltungen genutzt werden. Der Bestand wird kontinuierlich weiterentwickelt und kann nach Aktualität und Thematik den Bedarf der Studierenden bedienen. Dazu werden auch Bücher auf Wunsch der Studierenden angeschafft. Hinsichtlich des vorliegenden Onlinestudienganges wurden vermehrt Ebooks sowie elektronische Zeitschriften angeschafft, die die Studierenden von zuhause abrufen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung stellt sich aus Sicht des Gutachtergremiums als extrem gut dar. Der beschriebene Umfang des technischen und administrativen Personals nimmt die Anforderungen, die der duale Studiengang für die Studierenden mit sich bringt, in jeder Weise ernst und ermöglicht durch diesen Support eine optimale Studienbegleitsituation.

Die räumlichen Gegebenheiten erweisen sich als großzügig und sind sehr gut geeignet, sowohl hybride Studienabschnitte als auch die Präsenzzeit für die Studierenden vollumfänglich in angemessener räumlicher Situation zu gewährleisten, wobei mögliche Alternativorte mitgedacht sind.

In die Online-Lehre ist sehr viel investiert worden, und anwenderfreundliche und dem Studiengang dienliche Formate und Tools werden unkompliziert und kostenfrei bzw. -günstig bereitgestellt. Besonders herauszustellen ist, dass die Bestände der elektronischen Zeitschriften und Ebooks stetig aktualisiert und nach den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt werden, so dass den Onlinestudierenden eine Vielfalt an aktuellen Recherche- und Informationsangeboten zur Verfügung steht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die Prüfungsformen sind im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Es werden Modulprüfungen angeboten. Jedes Modul wird nach Auskunft der Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen und darüber ein Modulprüfungsnachweis erstellt. § 13 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung definiert mögliche Prüfungsformen im Studiengang. Diese sind: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Seminarbericht, Portfolio, Referat, Seminargestaltung, Projekt- und Forschungsarbeit, Transferleistungen, Praxisbericht, Reflexionsbericht sowie Bachelorarbeit. Die in den Modulen jeweils möglichen (alternativen) Prüfungsformen sind in § 13 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung genannt.

Die Vielfalt der möglichen Prüfungsformen ermöglicht nach Ansicht der Hochschule eine Anpassung an die Lehrinhalte. Die verschiedenen Prüfungsformen lassen jeweils Aufgaben oder Fragen zu, die den Kompetenzziele der Modulbeschreibungen entsprechen. Die Lehrenden können hierzu die passenden Prüfungsformen aus der Studien- und Prüfungsordnung wählen, die auch die genauen Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen enthält. Zur Bewertung von Bachelor-Arbeiten gibt es verbindliche Bewertungsschlüssel.

In den Modulen Dd6.1 und 6.2 gibt es Teilprüfungen. Hier können die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen und Dozierenden auswählen. Hierdurch ist eine in sich kohärente Modulprüfung jedoch nicht immer möglich. Um die Auswahl der Studierenden nicht einzuschränken und der Verschulung keinen Vorschub zu leisten, wurde sich für Teilprüfungen entschieden.

Die Modulprüfung findet im Regelfall am Ende des Semesters statt, in welchem die Modulinhalte über entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Prüfungen sind gemäß Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholbar, im Ausnahmefall sind zwei Wiederholungen möglich (auf Antrag und bei nicht mehr als 4 Modulprüfungen insgesamt, Regelung der BayRaPO; vgl. § 15 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung).

Für Prüfungsangelegenheiten ist nach Angaben im Selbstbericht die Prüfungskommission des Standorts Benediktbeuern zuständig. Es werden meist zwei Prüfungszeiträume pro Semester ausgewiesen. Einen am Ende der Vorlesungszeit von drei Wochen und einen – fakultativ – im Anschluss an die Präsenzwoche der Religionspädagogik von einer Woche.

Zur Weiterentwicklung und Evaluation der Prüfungsformen gibt es von Seiten der Hochschule Angebote, in denen (neuere) Prüfungsformen vorgestellt und bisherige Formen diskutiert und reflektiert werden, daneben gibt es Austauschrunden über Formen der Prüfung (z.B. Info digitale Lehre, Dozierendenkonferenz).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während das Gutachtergremium den Eindruck gewann, dass die Prüfungen aufgrund der zweisemestrigen Konzeption mehrerer Module nicht in jeder Hinsicht gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind und ggf. in bestimmten Zeiträumen (bspw. nach zweisemestrigen Modulen) viele Prüfungen in einem kurzen Zeitraum zu absolvieren sind, kann zugleich als vorteilhaft konstatiert werden, dass neben größeren Modulprüfungen auch kleinere Teilprüfungen im Studienverlauf vorgesehen sind, die den Studierenden zudem Wahlmöglichkeiten innerhalb der thematischen Einheiten der Module eröffnen (Wahl von Teilmodulen, die von unterschiedlichen Lehrenden angeboten werden; eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums vs. Verschulung). Die ggf. teilweise zu erwartende hohe Prüfungsdichte (s.a. 2.2.6) ist der Hochschule bereits bewusst; zur Entzerrung der Prüfungsdichte strebt die Hochschule an, neben Teilprüfungen auch semesterbegleitende Transferleistungen oder Portfolios sowie Lehrveranstaltungsübergreifende Modulprüfungen anzubieten. Dies wird gutachterseitig begrüßt und wird zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Prüfungsformen beitragen.

Das Prüfungssystem kann auch hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen generell als ausgewogen bewertet werden; es ist eine gute Mischung der Prüfungsleistungen in Anlehnung an die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte vorgesehen. Es könnte hierbei noch überlegt werden, die Auswahl an alternativen Prüfungsformen in den Modulen perspektivisch etwas einzuschränken, um sicherzustellen, dass in den Modulen tatsächlich unterschiedliche Kompetenzen geprüft werden können.

Die zweifache Wiederholung von Prüfungen ist nach Angaben der Hochschule auf Nachfrage möglich, da § 13 Abs.1 APrO in 2023 entsprechend angepasst wurde. Das Gutachtergremium begrüßt es, wenn auch die Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang, wie von der Hochschule angekündigt, entsprechend noch angepasst wird bzw. die Regelung zur einmaligen Prüfungswiederholung gestrichen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der verlässliche Studienbetrieb wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Fakultätsreferentin garantiert. Sie plant die verschiedenen Lehrveranstaltungen für das entsprechende Semester bzw. Studienjahr. Dabei überprüft sie, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden belegen müssen, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Da die Praxisstellen auf den

Modulplan abgestimmt sind, liegt ein besonderes Augenmerk darauf, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Zu Beginn des Studiums finden sogenannte Einführungstage statt. In diesen Tagen besuchen die neuen Studierenden verschiedene Informationsveranstaltungen. Im Rahmen dieser Tage findet weiterhin eine ausführliche Beratung durch die Fakultätsreferentin statt. Während des Semesters bestehen verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten für die Studierenden. In Moodle sind alle aktuellen curricularen Hinweise für die Studierenden hinterlegt. Bei weiterem Beratungsbedarf gibt es ausgewiesene Beratungszeiten mit der Fakultätsreferentin und der Referentin des Prüfungsamtes.

Die Koordination der Prüfungen übernimmt die Referentin des Prüfungsamtes. Die Prüfungsphasen befinden sich immer außerhalb der Vorlesungszeiten. Zu den Prüfungen melden sich die Studierenden selbständig an. Sie können entscheiden, wie viele Prüfungen sie im entsprechenden Semester ablegen wollen und können damit den Prüfungsaufwand selbständig steuern. Hausarbeiten können in den allermeisten Fällen ohne Frist abgegeben werden. Nach Anmeldung zu den schriftlichen oder mündlichen Prüfungen organisiert die Referentin einen entsprechenden Ablauf, so dass es nicht zu Überschneidungen kommt.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation und der jährlichen Gespräche mit den Studierenden. Daraus werden Konsequenzen für Studien- und Prüfungsplanung abgeleitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Idee des Onboardings, gerade in einem dualen Studiengang, der in großen Teilen auf selbstgesteuertes Lernen konzipiert ist, wird gutachterseitig begrüßt. Dadurch entsteht unter den Studierenden ein „Wir-Gefühl“, und es wird eine gemeinsame Basis geschaffen.

Im Studiengang sind teilweise Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten vorgesehen („Ad1.1 Bibel Basics 1“ und „Ad1.1 Bibel Basics 2“ im ersten und zweiten Semester, „Ad2 Kirchengeschichte“ sowie „Ad3.1 Exegese Altes und Neues Testament 1“ jeweils im dritten und vierten Semester, „Ad3.1 Exegese Altes und Neues Testament“ im fünften und sechsten Semester sowie „Bd5 Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens“ im siebten Semester), Dies kann bedeuten, dass in manchen Semestern mehr als 6 Prüfungen auf die Studierenden zukommen können. Hier hat die Hochschule signalisiert, dieses Problem erkannt zu haben und sich im Laufe der finalen Konzeption noch Gedanken zu machen, wie man eine zu hohe Prüfungslast vermeiden kann und teilte mit: „In KW 18 findet ein erstes Treffen aller Lehrenden des ersten Studienjahres statt. Hier werden die Prüfungen und Prüfungsbelastungen thematisiert. Da es das erste Treffen ist, werden noch weitere Treffen nötig sein, um für das erste Studienjahr einen gemeinsamen Plan für die Prüfungen zu erstellen. Den Lehrenden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, die insgesamt kombiniert

werden sollen“. Daneben könnte die Vielfalt der (als alternativ konzipierten) Prüfungsformen, die in den Modulen vorgesehen sind, durch unterschiedlich hohe Anforderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten entlastend hinsichtlich der Prüfungsdichte wirken.

Da das Studium in großen Teilen in Selbstlernphasen gegliedert ist, sind die Studierenden auch hier für die Erstellung sinnvoller Stundenpläne und Arbeitspläne gefordert. Hier wird jedoch seitens der Hochschule sowie der Praxispartner:innen eine gute Betreuung gewährleistet, sodass ein möglichst überschneidungsfreies Studium ermöglicht wird. Es ist mit den Praxispartner:innen vereinbart, dass sie feste Tage freihalten, um den Studierenden Zeit für das Studium einzuräumen. Diese Termine werden zwischen Hochschule und Praxispartner:innen klar kommuniziert.

Feedbackschleifen einschließlich solcher, die die Arbeitsbelastung der Studierenden in den jeweiligen Modulen betreffen, sind geeignet, die Dozent:innen wie auch die Studierenden immer auf dem Laufenden zu halten und die Ziele des Studiengangs nicht aus dem Blick zu verlieren. Insgesamt bewerten wir die Studierbarkeit des Studiengangs als positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang im Onlineformat mit zweiwöchigen Präsenzzeiten pro Semester. Der Hauptteil der Lehre findet online statt. Da Lernen immer auch ein soziales Geschehen ist und bestimmte Lerninhalte, wie z.B. Kirchenmusik, Seelsorgerliche Gesprächsführung online weniger gut vermittelbar sind, gibt es Präsenzanteile. Pro Semester werden zwei Blockwochen (Präsenzzeiten) (November, Februar, Mai, September) angeboten, in denen jeweils zwei Lehrveranstaltungen in Präsenz stattfinden. Dort lernen die dual Studierenden mit den Studierenden des Präsenzstudienganges einmal im Vierteljahr eine Woche zusammen. So werden die Studierenden in den Campus und die Hochschule integriert und erleben studentische Gemeinschaft sowie wissenschaftlichen Austausch über ihre Praxisstellen hinaus.

Die KSH München investiert nach eigenen Angaben stark in die Infrastruktur und Qualifizierung für hybride und reine Onlinelehre. An der gesamten Hochschule wurde das online-gestützte Lehren und Lernen ausgebaut. Die Studierenden werden hauptsächlich mit MStTeams und Moodle arbeiten. Hinzukommen noch verschiedene dort integrierbare Programme. Diese Programme stehen den Studierenden kostenlos zur Verfügung. Damit die Studierenden damit umgehen können, werden sie in den Einführungstagen dazu eine Schulung erhalten. Dabei wird es ebenfalls auch um die Bibliothek und andere Angebote gehen, die zum Studium notwendig sind. Bei Problemen steht den Studierenden das Help-Desk des Teams Digitale Lehre zur Seite. An sie können sie sich jederzeit

wenden. Grundlegende Fragen zu Selbststrukturierung und Onlinelernen werden anfangs im Praxisreflexionsseminar TP-I aufgegriffen, so dass Studierende auch „Onlinelernen lernen“. Die Lehrenden der KSH erhalten zudem seit mehreren Semestern Fortbildungen zu digitaler und hybrider Lehre durch das Team Digitale Lehre. Neben Lehrformaten werden auch Themen wie Prüfungsformate usw. angeboten.

Der duale Studiengang geht mit den (Erz)Diözesen als Praxispartner eine vertraglich geregelte Kooperation ein. Hierfür werden mit den jeweiligen Praxispartnern Kooperationsvereinbarungen geschlossen; dem Selbstbericht liegt ein entsprechendes Muster bei (Kooperationsvereinbarung für die betrieblichen Praxisphasen im Rahmen des praxisintegrierten dualen Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ am Campus Benediktbeuern). In der Kooperationsvereinbarung werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt (Kooperationsvereinbarung, § 2f). In § 3.6 Kooperationsvereinbarung wird weiterhin geregelt: „Der Praxispartner gewährleistet, dass die Studierenden im 3. und 4 Semester in der Gemeinde (Pastoral) und im 5. und 6. Semester in der Schule (Religionsunterricht) ihren Praxiseinsatz haben werden.“ Hierdurch wird sichergestellt, dass die auf diese beiden Praxisfelder ausgerichteten Lehrveranstaltungen mit ihren Transferleistungen erfüllt werden können und die Praxisanteile entsprechend kreditiert sind.

Die Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule/Universität beschrieben (<https://www.ksh-muenchen.de/hochschule/campus-benediktbeuern/fakultaeten-benediktbeuern/fakultaet-soziale-arbeit-benediktbeuern/bachelorstudiengaenge-fakultaet-soziale-arbeit-benediktbeuern/religionspaedagogik-dual-ba/#anchor3>).

Die Praxispartner wählen eigenständig die Studierenden aus. Bei Vorlage des Bildungsvertrags mit einem Praxispartner sowie einer Hochschulzugangsberechtigung kann die Immatrikulation erfolgen.

Theorie und Praxis werden in der Lehre durch die Transferleistungen verzahnt. Durch die Praxisreflexionsseminare TP werden Studiengang und Praxisfeld noch einmal insgesamt inhaltlich verbunden, indem zentrale Fragen und Probleme der Praxis aufgegriffen und reflektiert werden.

Die Verantwortung über die „ordnungsgemäße Durchführung des Studiums“ liegt dabei die gesamte Zeit in Händen der Hochschule (Muster Kooperationsvereinbarung, § 2.2). Die Lehrveranstaltungen sind von Seiten der Hochschule auf die verschiedenen Arbeitsfelder, besonders Schule und Gemeinde, ausgerichtet, und dienen dazu, die Praxis zu vertiefen. Die Praxispartner verpflichten sich demgegenüber, dass die Studierenden „während aller Semester an den von der KSH München für den genannten Bachelorstudiengang angebotenen Lehrveranstaltungen“ teilnehmen können (Kooperationsvereinbarung, § 3.5). Weiterhin verpflichten sich die Praxispartner

- a) „die/den Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule sowie der Qualitätsstandards von Hochschule dual in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen sowie die Teilnahme an Fortbildungen und Projekten zu ermöglichen;
- b) eine/n Praxisbeauftragte/n als Ansprechperson für die betrieblichen Praxisphasen zu benennen;
- c) der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der KSH München zu ermöglichen und sie/ihn dafür freizustellen;
- d) die von der/dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und sich bei der/dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren;
- e) eine Beurteilung über die betrieblichen Praxisphasen am Ende jedes Studienjahres sowie am Ende des Studiums auszustellen, das den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.“ (Kooperationsvereinbarung, § 3.7)

Für die Gewährleistung dieser Kooperation benennt der Praxispartner nach Angaben im Selbstbericht eine:n Ansprechpartner:in für die Hochschule. Von Seiten der Hochschule haben die Praxispartner in Vertragsfragen den:die Vizepräsident:in für Studium und Lehre und bzgl. Studienplanung die Studiengangsleitung „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ als Ansprechpartner. Bei der täglich operativen Arbeit stehen das Praxis-Center sowie das Fakultätsreferat des Studienganges als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Studiengang liegen diese beiden Referate in einer Hand. So wird nach Einschätzung der Hochschule sichergestellt, dass die Praxispartner die notwendigen Informationen der Hochschule rechtzeitig erhalten und Fragen der Praxispartner zeitnah beantwortet werden.

Darüber hinaus lädt die Hochschule die Praxispartner mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch (Kooperationsvereinbarung, § 4.2) ein. Aufgrund dessen, dass der vorliegende Studiengang ein in Pastoral und Schule bisher nicht bekanntes Hochschulstudium ist, wird es nach Angaben der Hochschule in der Anfangszeit mehr Treffen geben. Um die Qualität des Studiums zu gewährleisten, ist vertraglich vereinbart, dass der Studiengang „nach Ablauf des ersten Durchgangs (...) bezüglich Zielsetzungen und Strukturen evaluiert“ wird (Kooperationsvereinbarung, § 4.3). Dazu verpflichtet die Hochschule die „Praxispartner (...), an der Qualitätssicherung der Hochschule (Art. 7 BayHIG) mitzuwirken“ (Kooperationsvereinbarung, § 4.4) sowie „Qualitätskriterien für die praxisorientierten Studienphasen unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung, den Modulbeschreibungen und der Praxisleitlinie der Hochschule“ zusammen mit dem Studiengang an der KSH München zu definieren und zu evaluieren (Kooperationsvereinbarung, § 4.5).

Diese werden nach Auskunft der Hochschule in das schon existierende hochschulübergreifende Qualitätsmanagementsystem der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH) einfließen (s. Abschnitt II.2.4). Weiterhin wird es zur Sicherung der Qualität von Lehre und Praxis die Möglichkeit

für Studierende geben, Rückmeldung direkt an die Hochschule zu geben (z.B. regelmäßige Gespräche mit den Studierenden, Evaluationsbögen). Diese Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert: Hochschulleitung sowie erweiterte Hochschulleitung, Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung, Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene, Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern, Lehrbeauftragten-Treffen.

Die „inhaltliche und zeitliche Abstimmung von hochschulischer Lehre und Praxis“ liegt nach Auskunft im Selbstbericht ebenfalls bei der Hochschule (Kooperationsvereinbarung, § 2.1). Diese wird hauptsächlich von Professor:innen des Studienganges erfüllt (s. Abschnitt II 2.2.3).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch den besonderen Anspruch eines dualen Studienganges im Fernstudium mit Präsenzzeiten haben die Studierenden einen zweifach erhöhten Planungsaufwand. Sie werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums dabei hochschulseitig in aufmerksamer Weise von Beginn an begleitet. Die beschriebenen Angebote zeigen den realistischen Blick auf die Studierenden und das Bestreben, jeden Einzelnen im Blick zu behalten. Die beschriebenen Planungen bezüglich der unterschiedlichen Einführungsveranstaltungen und -phasen gewährleisten einen intensiven Austausch und befördern die Studierfähigkeit.

Die überwiegend online durchgeführte Lehre im Studiengang erscheint aus Gutachtersicht gut durchführbar. Die Präsenzzeiten im Onlinestudiengang sind im Hinblick auf die sozialen Kontakte und den Austausch sehr zu begrüßen. Der organisatorischen Anforderung an den Alltag der Studierenden gerecht zu werden und in Absprachen zwischen Praxispartner, Gemeinde und Schule eine leistbare Logistik zu ermöglichen, stellt eine besondere Herausforderung dar, die mithilfe der genannten Unterstützungspersonen und -möglichkeiten gut zu meistern ist.

Die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen Studiengang wird aus Gutachtersicht im Studiengang sichergestellt. Über den gesamten Studienverlauf hinweg gibt es für die Studierenden immer wieder Möglichkeiten, die alltägliche Arbeit mit theoretischen Konzepten abzugleichen und in den Austausch zu kommen. Diese enge Verbindung trägt maßgeblich zur Qualität des Studiums bei, wodurch auch der fachliche Anspruch des Studienganges gut umgesetzt wird. Auch die inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Lernorten ist aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt. Die Modulbezeichnungen der TP-Module (Praxisreflexionsseminare) sind aus Sicht des Gutachtergremiums derzeit noch etwas unkonturiert; sie könnten ggf. konkreter auf die jeweiligen Inhalte bezogen werden.

Dass die Praxismodule mit den jeweiligen theoretischen Inhalten korrespondieren und somit Transferleistungen initiiert und gefordert werden, verlangt klare Absprachen aller Beteiligten sowie eine effiziente Organisationsstruktur, welche sich die Hochschule verpflichtet zu gewährleisten; dies

beinhaltet neben den Bildungsverträgen, die Studierende mit den Praxispartnern schließen, auch die Kooperationsverträge, die die Hochschule mit den jeweiligen Praxispartnern schließt. Entsprechend ist auch die vertragliche Verzahnung im dualen Studiengang sichergestellt.

Für die Studierenden ist eine optimale Unterstützung vorhanden (Praxisanleitung), die das erfolgreiche Absolvieren des umfangreichen und herausfordernden Studiengangs ermöglicht, Handlungskompetenzen im Arbeitsfeld vermittelt und eigenständiges professionelles Handeln fördert. Die angestrebten regelmäßigen Treffen zum Austausch, zur Vergewisserung und zur Evaluation sind v.a. in der Anfangsphase sehr zu begrüßen, um eine realistische Einschätzung zu erhalten, ob die geplante Theorie-Praxis-Verzahnung funktioniert und welchen Optimierungsbedarf es ggf. gibt. Zudem sieht die Kooperationsvereinbarung, § 4.3f die Einbindung der Praxispartner in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule vor: „Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ wird nach Ablauf des ersten Durchgangs vom Kooperationspartner und der KSH München gemeinsam bezüglich Zielsetzungen und Strukturen evaluiert. Der Praxispartner verpflichtet sich, an der Qualitätssicherung der Hochschule (Art. 7 BayHIG) mitzuwirken.“ Zudem gilt § 3 Abs. 3.1 Kooperationsvereinbarung: „Der Kooperationspartner ist ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die betrieblichen Praxisphasen den Qualitätsstandards von *hochschule dual* entsprechen.“. Aus Gutachtersicht ist damit auch die organisatorische Verzahnung sichergestellt. Die erwähnten Qualitätsstandards von *hochschule dual* könnten dabei den Praxispartnern sowie Studierenden – bspw. auf der Internetseite des Studiengangs – noch transparenter bereitgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Studiengangsleitung steht nach eigenen Angaben von Anfang an in engem Kontakt mit den Diözesen sowie mit Hochschule dual. Ihre Expertise wurde in regelmäßigen Treffen eingeholt und mit ihnen die jeweiligen Schritte abgesprochen. Mit Beginn des Studienganges soll es jedes Semester Kontaktgespräche zwischen Hochschule und Praxispartnern geben, in denen Fragen, Anpassungen usw. besprochen werden können. Damit kann nach Einschätzung der Hochschule gewährleistet werden, dass der Studiengang sich beständig verbessern kann. Dies ist auch deshalb notwendig, weil im Anschluss an das Studium die Diözesen einerseits die berufspraktische Ausbildung übernehmen und andererseits sie Arbeitgeberinnen sein werden.

Die hauptamtlich Lehrenden suchen nach Angabe im Selbstbericht den fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Austausch sowohl innerhalb der KSH als auch außerhalb. So finden und fanden u.a. intensive Gespräche mit dem Kollegium des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ statt. Dies mündete in den gemeinsamen Online-Fachtag „Zusammen wachsen – Zusammenwachsen“ im Sommer 2022, an dem auch Studierende teilnahmen. Darüber hinaus verfolgen die hauptamtlich Lehrenden außerhalb der Lehre unterschiedliche eigene Forschungsprojekte und Themen bzw. beteiligen sich in Gremien zu ihren Themenfeldern. Die Ergebnisse fließen in die Lehre ein. So sind die Forschungsthemen auch Themen von Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus gehören hierzu auch Teilnahmen der Studierenden an Fachtagen, Kongressen oder aber auch Formen von aktiver Beteiligung im Forschungsprozess, etwa in Forschungswerkstätten, z.B. zu Holocaust im Religionsunterricht, bei Datenerhebungen, Präsentationen auf Kongressen usw. Durch ein personell ausgestattetes Forschungsmanagement werden alle laufenden Forschungsprojekte der KSH begleitet. Alle acht Semester steht den hauptamtlich Lehrenden zur Forschung ein Forschungsfreisemester zu. Dies wird von den allermeisten regelmäßig in Anspruch genommen.

Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Diözesen und Bewerberkreisen auf verschiedenen Ebenen (Personalverantwortliche, Ausbildungsleitungen, Bewerberkreise). Dabei werden Veränderungen in den verschiedenen Bereichen der Berufsfelder und der Ausbildung thematisiert. Dies hat Einfluss auf die Lehrveranstaltungen und die Gestaltung des Modulplans. Unter den Lehrbeauftragten befinden sich ebenfalls Personen aus der Praxis. Mit ihnen wird gerade beim jährlichen Lehrbeauftragten-Treffen über Inhalte gesprochen, die in die Lehrveranstaltungen einfließen sollten.

Neben der eigenen Forschung sowie Gremienarbeit nehmen die hauptamtlich Lehrenden an nationalen wie internationalen Kongressen oder Tagungen teil. Hierfür erhalten sie von Seiten der Hochschule eine Kostenunterstützung. Auch bei der Durchführung von Tagungen und Konferenzen können die Lehrenden finanziell wie strukturell auf die Hochschule zurückgreifen.

Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland werden ebenfalls unterstützt. So finden immer wieder internationale Summerschools an der KSH oder an ausländischen Partnerhochschulen statt, bei denen die Lehrenden der verschiedenen Hochschulen zusammen lehrten (z.B. Erasmus+ BIP) und so die Beteiligten die fachlichen Perspektiven der verschiedenen Länder kennenlernten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus der Wahrnehmung des Gutachtergremiums erfüllt. Soweit es dem Gutachtergremium auf Grundlage der Modulbeschreibungen einsehbar ist, entspricht die Lehre dem aktuellen Forschungsstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin. Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer Stimmigkeit von

fachlich-inhaltlicher Gestaltung und methodisch-didaktischer Ansätze werden als gut bewertet. Durch die enge Verzahnung der Studiengangsverantwortlichen mit den Partnerorganisationen, eigene Forschung, Selbststudium und Austausch mit den Fachkolleg:innen wird dies durch die jeweiligen Fachvertreter:innen gewährleistet. In der Theologie wird die Lehre der katholischen Kirche in Anlehnung an das 2. Vatikanische Konzil als eine der säkularen Welt gegenüber aufgeschlossene Katholizität vermittelt. Dies ist anschlussfähig sowohl an die im Studiengang unterrichteten Humanwissenschaften wie auch an die gemeinsamen Forschungsprojekte mit dem Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.).

Die Bedeutung des dualen Studiengangs für die Frage nach der Zukunft von Kirche und Schule und den damit verbundenen Profilen kirchlicher Berufe ist unter 2.1 bereits erwähnt. Positiv hervorzuheben ist, dass angesichts des erwarteten hohen Bedarfs an Religionspädagog:innen in den bayerischen Diözesen der duale Studiengang eine enge Verzahnung von gegenwärtiger und zukünftiger Berufspraxis anstrebt, und zwar stets verbunden mit einem Maß an professioneller Reflexionskompetenz für die Studierenden und bestenfalls auch für die Partnerorganisationen. Hierdurch könnte der duale Fernstudiengang einen gewinnbringenden Beitrag leisten zu den o.g. aktuellen (kirchlichen) Herausforderungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagementsystem der KSH München ist nach Angaben im Selbstbericht hochschulübergreifend organisiert und der Präsidentin zugeordnet. Es wurde nach der Bachelorreform etabliert und fortgehend weiterentwickelt. Wesentliche Verbesserungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozesslandkarte. Das bestehende Evaluationskonzept wird durch die neu entwickelte Evaluationsordnung in einem normativen Rahmen gefasst. Ergänzend dazu besteht für die Studierenden die Möglichkeit, über eine Funktionsadresse direkt Rückmeldung zu ihren Anliegen zu geben. Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden und praktizierten Instrumente weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und allen Mitgliedern der Hochschule

transparent gemacht. Die KSH München setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote folgende Instrumente ein:

- Evaluationen gemäß ihrer Evaluationsordnung (Lehrveranstaltungs-, Modul- und Kohortenbefragung)
- Teilnahme an externen Evaluationen, z.B. CHE
- studiengangspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangspezifische, dialogische Evaluation in Form von „round tables“

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert:

- Hochschulleitung sowie Erweiterte Hochschulleitung
- Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung
- Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene
- Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern
- Lehrbeauftragten-Treffen

Darüber hinaus liefern auch das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt semesterweise erstellte Statistiken zu Bewerberzahlen, Studierenden etc.

Die abgeleiteten Maßnahmen werden im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt, wobei der Vizepräsident für Studium & Lehre, der von ihm geleitete Ausschuss für Studium & Lehre sowie der Referent für Qualitätsmanagement begleitend am Prozess beteiligt sind.

Neben den verpflichtenden Evaluationen sind für den Studiengang regelmäßige Evaluationsgespräche mit den Studierenden sowie den Praxispartnern geplant. Die Ergebnisse fließen, wenn entsprechender Handlungsbedarf identifiziert wurde und Maßnahmen geplant worden sind, in die folgenden Gremien ein: Fakultätsrat, Praktikumsausschuss (Modulbeauftragter, Career-Center, Fachbereichsreferat), Round Table unter Beteiligung der Studierenden sowie der Vertreter:innen der Hochschule, Lehrbeauftragten-Treffen.

Die Bedürfnisse der Studierenden und Praxispartner, die sich hinsichtlich der Veranstaltungsplanung ergeben, werden durch Studiendekanin, Studiengangsleitung und Fachbereichsreferenten in der Jahresplanung ausführlich berücksichtigt und erörtert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da es sich bei dem zu bewertenden Studiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen dem Gutachtergremium keine Evaluationsdaten vor. Auf Grundlage der von der Hochschule

vorgestellten Konzepte sowie der Erfahrung mit dem Präsenzstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) geht das Gutachtergremium davon aus, dass sich die Konzepte des genannten mit denen des vorliegenden Studiengangs gleichen und die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Hinsichtlich des Studienerfolgs wird in den im Studiengang vorgesehenen Evaluationen besonders auf die Studierbarkeit und curriculare Umsetzung der Qualifikationsziele hinsichtlich der Verbindung zwischen Theorie und Praxis zu schauen sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der KSH München nach Angaben im Selbstbericht in Fragen zu

- sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Belästigung
- (geschlechterbezogenen) persönlichen Krisen
- Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender
- Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule
- Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf

zur Verfügung.

Die KSH München ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert neben der Beratung noch weitere Angebote, z.B. die Vernetzung unter studierenden Eltern. Für die campusnahe Kinderbetreuung steht ein eigenes Familienzimmer zur Verfügung. Mit ihrer Teilnahme am LaKoF (Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayrischen Hochschulen)-Programm „Rein in die Hörsäle“ unterstützt die Hochschule den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs.

Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die KSH München einen Nachteilsausgleich eingeführt, der ihnen ein Studium überhaupt ermöglichen soll und sie hierbei unterstützt.

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Handlungsfelder beauftragt:

- Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung

- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule
- Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in allen Bereichen der Hochschule

Sowohl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind in der Verfassung der KSH München verankert und somit verpflichtender Teil der Gremien und Kollegialorgane sowie mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs gilt § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.10.2023.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium schätzt es als bemerkenswert ein, dass die Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen entwickelt hat und diese im Studiengang umsetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass diese Maßnahmen über die reine Gleichstellung hinausgehen und auch Aspekte der Barrierefreiheit sowie die Bedürfnisse von Studierenden mit chronischen Erkrankungen berücksichtigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, nach einvernehmlicher Zustimmung des Gutachtergremiums auf Aktenlage durchgeführt.

Das Gutachtergremium formulierte nach Durchsicht des Selbstberichts nebst Anlagen im Rahmen einer internen zweistündigen Online-Besprechung mit dem Ziel einer differenzierteren Bewertung Anschlussfragen an die Hochschule; die erhaltenen Antworten wurden bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien berücksichtigt; sofern hierbei hochschulseitig weitere Informationen zur Durchführung des Studiengangs übermittelt wurden, sind diese in den Bewertungsabschnitten (und nicht unter ‚Sachstand‘, wie die mit dem Selbstbericht von der Hochschule bereitgestellten Informationen) eingefügt. Die Hochschule legte keine Stellungnahme zum vorläufigen Bericht vor.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) Vom 13. April 2018

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen**

- **Prof. Dr. Annette Edenhofer**, Professorin für Religionspädagogik, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
- **Prof.in Dr.in Bergit Peters**, Professorin für Religionspädagogik, Katechetik, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts sowie Erziehungswissenschaft

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- **Ivonne Schweitzer**, Amtsleiterin, Amt für Katholische Religionspädagogik für die Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar, Weilburg

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Benjamin Braamt**, Studierender 2-Fächer-Master; Fächer: Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft (M.A.), Ruhr-Universität Bochum

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

### 2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 17.10.2023  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 13.12.2023  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | Aktenlageverfahren; Online-Gespräch des Gutachtergremiums am 26. April 2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | -   |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | -   |

## V Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien   |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)